

§ 2 VZKG-V

VZKG-V - Festlegung von Gruppen sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftiger Verbraucher

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen in Bundesgesetzen Bezug genommen wird, sind diese, wenn nichts anderes bestimmt wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 18.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at